

unpraktisch, bedenklich und empfiehlt sich nicht; denn während jetzt das Interesse des Berechtigten und Verpflichteten in vielen Fällen dasselbe ist, während jeder wünscht, daß die Ablösung erfolge, würde nun das Interesse ein getheiltes werden, es würden die Verpflichteten ein anderes Interesse haben, als die Berechtigten. Es ist erwähnt worden, man möge doch dieses thun, daß man der Regierung die Beschleunigung anempfehle, nun da muß ich sagen, daß diese Beschleunigung doch nicht vermißt worden ist; es ist gewiß, daß in keinem Lande die Ablösung so schnell gegangen ist, als bei uns; darüber stimmen alle Staaten überein, und Preußen hat sich nicht genug darüber wundern können. Also kann die Instruction doch nicht so mangelhaft sein, wie man sie schildert. Ich will auf das Einzelne nicht eingehen, nur das bemerke ich, daß, so viel ich die Sache zu beurtheilen vermag, in Bezug auf die Ablösungsgrundsätze die Verpflichteten gegen die Berechtigten günstiger gestellt sind, als nach irgend einem in Deutschland bestehenden Ablösungs-Gesetze. Das muß man doch anerkennen, und wohl ist das von der Staatsregierung Bezeichnete sehr richtig. Wenn man an die Regierung das Gesuch gelangen läßt, sie soll eine Veränderung vornehmen, bald in der Instruction, bald bei dem Verfahren, so wird das natürlich die Folge haben, daß mehrere, die das Ablösungs-Geschäft begonnen haben, nun abwarten, ob nicht eine günstigere Instruction erfolgt, und das würde dem Gesamtinteresse tiefe Wunden schlagen, Wunden, die größer sind, als die Vortheile, welche in den einzelnen Fällen erwartet werden können. Daher kann ich nur den Antrag stellen, daß man dieses Gesuch des Abg. Schuster auf sich beruhen lassen möge.

Abg. S a c h s e: Dem würde ich mich auch anschließen; ich halte dafür, daß der Antrag: Es soll die Huthung nach einem gewissen Zeitpunkte aufhören, dem §. 31. der Verfassungsurkunde entgegen wäre. Wenn zu einer bestimmten Zeit im ganzen Lande die Huthungen aufhören sollen, wie ist es möglich, ohne Abschätzungs-Commissarien aus der Erde hervor zu zaubern, daß die Abschätzung so eintrete und die Entschädigung so statt finde, wie die Verfassungsurkunde vorschreibt. Auf der andern Seite ist auch der Antrag gegen das Interesse der Verpflichteten selbst; denn er nimmt ihnen dadurch den Vortheil, daß, wenn der Berechtigte auf Aufhebung der Huthungs-Gerechtigkeit provocirt, die Abschätzung nach dem Schaden geschehen muß, den der Verpflichtete leidet, während, wenn der Verpflichtete provocirt, die Abschätzung nach dem Schaden beurtheilt werden muß, welchen der Berechtigte erleidet. Das macht allerdings einen großen Unterschied. Eine so dringende Nothwendigkeit, die Sache so ausnehmend zu beschleunigen, kann man doch nicht ausfindig machen, um so weniger, da schon bisher jeder Verpflichtete in seiner Gewalt hatte, mit dem Berechtigten zu unterhandeln und die Huthung abzulösen. Man könnte auch sagen, daß der Zinsfuß herabgesetzt werde; es würde das auch ein großer Nutzen für den Landbau sein; allein es ist nicht thunlich, weil es die Rechte Einzelner verletzt, und

etwas Ähnliches würde erfolgen, wenn Störungen im Ablösungs-Gesetze hervorgebracht würden.

Abg. v. K i e s e n w e t t e r: Es ist vorhin geäußert worden, der Antrag an die Staatsregierung, worin dieselbe um Maßregeln zur Beschleunigung des Ablösungs-Geschäftes ersucht werde, sei nicht wünschenswerth, da die Geschäfte der Ablösung so schnellen Fortgang in Sachsen hätten, wie nirgend anders wo. Ich bin nicht im Stande, dieß zu beurtheilen; ich kann mich nur an das halten, was der Hr. Staatsminister mitgetheilt hat, daß nämlich ungefähr 500 Güter in Ablösung begriffen seien. Nun glaube ich aber, muß man zwischen Anfang und Ende unterscheiden, und es wäre daher wünschenswerth gewesen, zu wissen, ob bereits ein solches Geschäft beendet sei. Es ist allerdings erst 2 Jahre, seitdem die Sache ins Leben getreten; aber darauf ist viel Gewicht zu legen, wie viel Ablösungen beendet seien; denn der Vergleich, wie viele angefangen sind, kann keinen Anhalt geben. In dieser Rücksicht hätte ich allerdings geglaubt, daß der Antrag unschädlich wäre, und aus dem Antrage des Abg. Schuster hervorgegangen sei.

Abg. S c h u s t e r erklärt, daß er sich mit diesem Antrage des Abg. v. Kiesenwetter conformire, und namentlich die Bestimmung in Betreff des Terminus 1835 zurücknehme.

Der Antrag, welchen Abg. v. K i e s e n w e t t e r schriftlich eingiebt, lautet:

„Die Regierung zu ersuchen, daß sie geeignete Maßregeln treffen möge, um das Geschäft der Ablösung zu beschleunigen.“

Der Präsident und Referent schließen sich dem Abg. v. Kiesenwetter an, und

Abg. Secr. B e r g m a n n bemerkt, daß, nachdem der Abg. Schuster sich als Antragsteller angeschlossen habe, die ganze Sache sich ändere, und die Deputation kein Bedenken finden werde, von ihrem Gutachten zurückzutreten, und sich mit dem Antrage des Abgeordneten v. Kiesenwetter zu conformiren.

Abg. A r t: Ich kann mir kaum denken, daß, nachdem der v. Kiesenwetter'sche Antrag so allgemein ausgefallen ist, und die Huthungsverhältnisse gar nicht berührt, der Antragsteller sich damit einverstanden werde. Ich gestehe offenherzig, daß ich von einem so allgemein gestellten Antrag nichts erwarten kann.

Abg. S c h u s t e r: Allerdings hat der Abg. v. Kiesenwetter die Huthungsservituten insbesondere genannt, und deshalb fand ich mich veranlaßt, von dem speciellen Antrage in meiner Petition abzugehen.

Abg. v. K i e s e n w e t t e r: Ich bin damit einverstanden, daß das Wort „Servituten“ in meinem Antrage aufgenommen werde; ich habe nur geglaubt, daß, wenn ein Antrag einmal gestellt werde, er auch auf die übrigen Ablösungen sich beziehen könne. Wenn aber der Abg. ein Bedenken dabei findet, so bin ich dafür, daß dieses Wort eingesetzt werde.

Abg. R o u r: Ich wäre mehr dafür, wenn der Antrag so